

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

4. Jahrgang

Britz, den 30. November 2007

Ausgabe 8/2007

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

- | | |
|--|---------|
| 1. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2007 | Seite 2 |
| 2. Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin für das Haushaltsjahr 2008 | Seite 2 |
| 3. 2. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin für das Haushaltsjahr 2007 | Seite 3 |
| 4. Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Straßenbaubeitragsatzung) | Seite 4 |
| 5. Bekanntmachung des Beschlusses - Nr. : 35 - 10 / 07 der Gemeindevertretung Chorin zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 25-08/07 zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet Flur 1, Flurstück 190, 191 (tlw.), 177, 178, 179 (tlw.), 180, 181 (tlw.), 195, 196, 197 (Größe: ca. 3 ha) der Gemarkung Brodowin, „Gewerbegebiet Weißensee“ | Seite 7 |
| 6. Bekanntmachung des Beschlusses - Nr. : 36 - 10 / 07 der Gemeindevertretung Chorin über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet Flur 1, Flurstück 190, 191 (tlw.), 177, 178, 179 (tlw.), 180, 181 (tlw.), 195, 196, 197 (Größe: ca. 3 ha) der Gemarkung Brodowin, „Gewerbegebiet Weißensee“ | Seite 8 |
| 7. Bekanntmachung des Beschlusses - Nr. : 18 - 11 / 07 des Amtsausschusses Britz-Chorin zur Änderung des „Gemeinsamen Flächennutzungsplanes des Amtes Britz-Chorin für die Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow und Niederfinow“ | Seite 8 |
| 8. Einladung der Jagdgenossenschaft Hohenfinow | Seite 8 |

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

Herausgeber: Amt Britz-Chorin
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin ist unter der Internetadresse www.britz-chorin.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 79 GO wird nach **Beschluss-Nr. 09-04/2007** der Gemeindevertretung **Britz** vom 23. April 2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden erhöht um		vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	
€	€	€	nunmehr festgesetzt auf €	
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	473.100	304.800	2.100.500	2.268.800
die Ausgaben	528.100	48.400	2.100.500	2.580.200
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	165.700	0	640.200	805.900
die Ausgaben	233.300	67.600	640.200	805.900

§ 2

Es wird neu festgesetzt:

- Der Gesamtbetrag der Kredite von bisher 0 € auf 0 €
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 350.000 € auf 370.000 €

§ 3

keine Änderungen

§ 4

keine Änderungen

§ 5

keine Änderungen

Das Haushaltssicherungskonzept vom 23.04.2007 wurde gemäß § 74 Abs. 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S.154) mit Bescheid des Landrates des Landkreises Barnim vom 17.10.2007 mit Az:1524111 / 07 genehmigt.

Britz, den 05. November 2007

Rainer Schneider
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007 der Gemeinde Britz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde gemäß § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 78 Abs.4 und § 74 Abs. 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 10. Oktober 2001 vorgelegt.

Mit Aktenzeichen 1524111/07 genehmigte der Landrat gemäß § 74 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) das Haushaltssicherungskonzept vom 23.04.2007. Die 1. Nachtragssatzung

2007 enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile.

Jeder kann in der Kämmerei des Amtes Britz-Chorin während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11 (Obergeschoss, Zimmer 2.21) Einsicht in die Nachtragssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 05. November 2007

Rainer Schneider
 Amtsdirektor

Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 76 GO in Verbindung mit § 11 der Amtsordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses Nr. 13-10/2007 vom 04. Oktober 2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2008** wird

- im Verwaltungshaushalt
 - die Einnahmen auf 3.062.900,00 €
 - die Ausgaben 3.062.900,00 €
 - im Vermögenshaushalt
 - die Einnahmen auf 743.300,00 €
 - die Ausgaben 743.300,00 €
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- Der Gesamtbetrag der Kredite auf 0,00 €
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 €
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 510.000,00 €

§ 3

- Die Amtsumlage wird mit **43,59 v.H.** der Umlagengrundlage festgesetzt.
- Die Gemeinden Chorin und Hohenfinow übertragen dem Amt Britz-Chorin auf der Grundlage des § 12 (1) des Kita-Gesetzes in Verbindung mit § 5 (4) der Amtsordnung Brandenburg die Leistungsverpflichtung und die Trägerschaft für die Kindertagesstätten. Für die Übernahme dieser Aufgabe wird für die Gemeinden Chorin und Hohenfinow nach § 14 der Amtsordnung Brandenburg eine **ausschließliche Belastung** in Höhe von **10,35 v. Hundert** der Summe der Umlagengrundlagen dieser Gemeinden festgesetzt.
- Die Gemeinden Britz und Chorin übertragen dem Amt Britz-Chorin ab dem 01.01.1997 die Schulträgerschaft nach § 100 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg. Für die Übernahme dieser Aufgabe wird für die Gemeinden Britz und Chorin nach § 14 der Amtsordnung Brandenburg eine **ausschließliche Belastung** in Höhe von **5,15 v. Hundert** der Summe der Umlagengrundlagen dieser Gemeinden festgesetzt.
- Der Amtsausschuss beschließt auf der Grundlage des § 14 der Amtsordnung folgende Mehr- bzw. Minderbelastungen:

Gemeinde	Minderbelastungen		Mehrbelastungen	
	v. H. UGG *	in €	v.H. UGG*	in €
Britz	4,48	28.026,62	0	0
Chorin	0	0	4,30	28.793,66
Hohenfinow	1,43	1.913,18	0	0
Niederfinow	0	0	0,67	1.146,14

*Umlagengrundlage der Gemeinde

§ 4

Entsprechend § 79 der GO gelten Beträge als geringfügig, wenn sie als Summe der Gruppe 0-9 einnahmeseitig oder ausgabeseitig die Größenordnung von **180.000 €** nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist eine Nachtragssatzung zu erlassen.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Über Leistung dieser Ausgaben entscheidet der

Kämmerer bei Ausgaben **bis 3.000,00 €**, sie sind dem Amtsausschuss zur Kenntnis zu bringen.

Über die Leistung dieser Ausgaben **ab 3.000,00 € bis 10.000,00 €** entscheidet der **Amtsleiter**, sie sind dem Amtsausschuss zur Kenntnis zu bringen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben **ab 10.000 €** sind dem **Amtsausschuss** zur **Entscheidung** vorzulegen.

Britz, den 04. Oktober 2007

Rainer Schneider
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin für 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, (Raum 2.21 obere Etage links) Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 05. November 2007

Rainer Schneider
Amtsleiter

2. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) wird nach Beschluss-Nr. 17-11/2007 des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin vom 01. November 2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden				und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher		nunmehr festgesetzt auf	
erhöht um	vermindert um	€	€	€	€	€	€
1. im Verwaltungshaushalt							
die Einnahmen		609.900	511.600	3.289.400		3.387.700	
die Ausgaben		150.100	51.800	3.289.400		3.387.700	
2. im Vermögenshaushalt							
die Einnahmen		0	0	481.000		481.000	
die Ausgaben		0	0	481.000		481.000	

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. unverändert 0,00 €
2. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen beträgt unverändert 32.000 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 548.000,00 € auf 560.000,00 €

§ 3

1. Der Satz der Amtsumlage wird um 7,10 v.H. vermindert und neu auf 44,68 v.H. der Umlagengrundlage vom 13.12.2006 festgesetzt.
2. Der Amtsausschuss beschließt auf der Grundlage des § 14 der Amtsordnung folgende Mehr- bzw. Minderbelastungen:

Gemeinde	Minderbelastungen v. H. UGG *	Mehrbelastungen	
		in €	v.H. UGG* in €
Britz	4,92	29.652,46	0
Chorin	0	0	4,87 30.419,19
Hohenfinow	1,62	2.026,38	0
Niederfinow	0	0	0,80 1.259,65

*Umlagengrundlage der Gemeinde

3. Die ausschließliche Belastung für die Übernahme der Leistungsverpflichtung wird um 0,34 v.H. erhöht und auf 11,74 v.H. der Umlagengrundlage festgesetzt.
4. Die Gemeinden Britz und Chorin übertragen dem Amt Britz-Chorin ab dem 01.01.1997 die Schulträgerschaft nach § 100 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg.
Für die Übernahme dieser Aufgabe wird für die Gemeinden Britz und Chorin nach § 14 der Amtsordnung Brandenburg eine **ausschließliche Belastung** in Höhe von **7,89 v. Hundert** der Summe der Umlagengrundlagen dieser Gemeinden festgesetzt.

§ 4

keine Änderungen

§ 5

keine Änderungen

Britz, 01. November 2007

Rainer Schneider
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2007 und ihre Anlagen kann während der Öffnungszeiten des Amtes Britz-Chorin in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Raum 2.21 (obere Etage, links), eingesehen werden.

Britz, 05. November 2007

Rainer Schneider
Amtsleiter

Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow in ihrer Sitzung am 18.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde Hohenfinow erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff des Baugesetzbuches (BauGB) nicht erhoben werden können.

§ 2 – Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für
 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich der Bereitstellungskosten;
 2. die Freilegung der Flächen;
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, niveaugleichen Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen mit Unterbau und Decken sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveaueausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen; für Wege und Plätze gilt das sinngemäß;
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen (auch in kombinierter Form),
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen;
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) die dem ruhenden Verkehr dienenden Park- und Abstellflächen (auch Standspuren und Haltebuchten, Busbuchten und Bushaltestellen),
 - h) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen sowie die unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen),
 5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Lärmschutzanlagen, die Bestandteil von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind;
 6. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen und Spielgeräte, soweit diese Einrichtungen Bestandteil der Anlage und mit dem Grund und Boden fest verbunden sind;
 7. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass auch nicht in Absatz 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen

Aufwand gehören. In der Satzung ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der Maßnahme öffentlich bekanntzumachen.

- (3) Beiträge werden nicht erhoben für
 1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Anlagen,
 2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
 3. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 4. Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

§ 3 – Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 - a) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
 - d) Verkehrsleit-, Sicherungs- und Signalanlagen,
 wird den Kosten der Anlagenteile zugerechnet, denen sie dienen.

§ 4 – Kostenspaltung und Abschnittsbildung

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Anlage. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Anlage (Kostenspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer Anlage (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Anlagen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
Die Entscheidung über die Kostenspaltung oder die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungsgebieten trifft die Gemeindevertretung.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann bei der Kostenspaltung nach Abs. 1 für
 1. den Grunderwerb und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke,
 2. die Freilegung,
 3. die Fahrbahnen, die niveaugleichen Mischflächen, die Wege- und Platzflächen ohne Rad- und Gehwege sowie Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
 4. die Radwege (auch einseitig),
 5. die Gehwege (auch einseitig),
 6. die Rad- und Gehwege in kombinierter Form (auch einseitig),
 7. die Rinnen und andere Entwässerungseinrichtungen,
 8. die Beleuchtungseinrichtungen,
 9. die Parkflächen (auch einseitig),
 10. die Grünanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe h),
 11. die Lärmschutzanlagen (auch einseitig)
 selbständig und ohne Bindung an die vorstehende Reihenfolge erhoben werden.

§ 5 – Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit und
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
 Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
 1. bei Straßen, Wegen, Plätzen und niveaugleichen Mischflächen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (**Anliegerstraßen**)
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Grün- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen (auch innerhalb von Parkstreifen) 70 v.H.
 - b) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie

- Grünflächen als Bestandteil des Gehweges 70 v.H.
- c) für Grünflächen als eigene Teileinrichtung der öffentlichen Anlage „Grünstreifen“ und unselbständige Grünanlage i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB 70 v.H.
- d) für Radwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Radweges 70 v.H.
- e) für Rad- und Gehwege in kombinierter Form, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des komb. Rad- und Gehweges 70 v.H.
- f) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 70 v.H.
- g) für niveaugleiche Mischflächen 70 v.H.
- h) für Beleuchtungseinrichtungen 70 v.H.
- i) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 70 v.H.
2. bei Straßen, Wegen, Plätzen und niveaugleichen Mischflächen mit starkem innerörtlichen Verkehr (**Haupterschließungsstraßen**)
- a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Grün- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen (auch innerhalb von Parkstreifen) 40 v.H.
- b) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Gehweges 60 v.H.
- c) für Grünflächen als eigene Teileinrichtung der öffentlichen Anlage „Grünstreifen“ und unselbständige Grünanlage i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB 60 v.H.
- d) für Radwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Radweges 40 v.H.
- e) für Rad- und Gehwege in kombinierter Form, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des komb. Rad- und Gehweges 50 v.H.
- f) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen 60 v.H.
- g) für niveaugleiche Mischflächen 50 v.H.
- h) für Beleuchtungseinrichtungen 50 v.H.
- i) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 v.H.
3. bei Straßen, Wegen und Plätzen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen (**Hauptverkehrsstraßen**)
- a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Grün- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen (auch innerhalb von Parkstreifen) 10 v.H.
- b) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Gehweges 40 v.H.
- c) für Grünflächen als eigene Teileinrichtung der öffentlichen Anlage „Grünstreifen“ und unselbständige Grünanlage i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB 50 v.H.
- d) für Radwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Radweges 10 v.H.
- e) für Rad- und Gehwege in kombinierter Form, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Gehweges 30 v.H.
- f) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen 50 v.H.
- g) für Beleuchtungseinrichtungen 40 v.H.
- h) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 v.H.
4. bei nicht zum Anbau bestimmten Anlagen, insbesondere, wenn sie überwiegend dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen (**Wirtschaftswege im Außenbereich**) 50 v.H.
5. bei Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind (**Gemeindeverbindungsstraßen**) 10 v.H.
- (3) Für Fußgänger- und sonstige Fußgängerstraßen werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch gesonderte Satzung geregelt.
- (4) Für Anlagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch gesonderte Satzung geregelt.
- (5) Im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten als
1. Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung bzw. Inanspruchnahme der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
 2. Haupterschließungsstraßen:
Straßen, die etwa gleichermaßen der Erschließung bzw. Inanspruchnahme von an ihr angrenzenden Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
 3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
 4. Hauptgeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
 5. Fußgänger- und sonstige Fußgängerstraßen:
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,
 6. niveaugleiche Mischflächen:
als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können,
 7. sonstige Fußgängerstraßen:
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (6) Soweit die Gemeinde Zuwendungen aus öffentlichen Kassen zur Finanzierung einer Maßnahme nach § 1 erhalten hat, sind diese nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, es sei denn, dass dies im Einzelfall ausdrücklich aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften und aufgrund des Bewilligungsbescheides vorgeschrieben ist oder die Zuwendungen über den von der Gemeinde zu tragenden nicht beitragsfähigen Aufwand und den Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand hinausgehen und der Zuwendungsgeber endgültig auf die Rückzahlung verzichtet.
- (7) Die Gemeinde kann abweichend von Abs. 2 durch Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer Maßnahme sprechen.

§ 6 – Verteilungsregelung

- (1) Der nach § 5 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke nach den Nutzflächen verteilt, die sich durch Anwendung der nachfolgenden Nutzungsfaktoren auf die Grundstücksflächen ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht; reicht das Grundstück über die Grenze des Bebauungsplanes hinaus, zusätzlich die Fläche bis zu der Tiefe, in der das Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 12 BauGB liegen, die Fläche im Satzungsbereich; reicht das Grundstück über die Grenze der Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 12 BauGB hinaus, zusätzlich die Fläche bis zu der Tiefe, in der das Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB)

und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Ist das Grundstück über die sich nach a) und b) ergebene Grenze hinaus bebaut oder gewerblich genutzt, zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung.

4. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Sport- und Festplätze, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Campingplätze usw.) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamfläche des Grundstücks
5. Teilflächen eines Grundstücks, die außerhalb der sich nach Nr. 1-4 ergebenden Grenzen liegen, sind als im Außenbereich liegende oder aufgrund von Planfestsetzungen nur in anderer Weise nutzbare Grundstücke anzusehen und nach Abs. 11 zu behandeln.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der sich nach der für das Grundstück zugrunde zu legenden Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse, die gemäß § 2 Abs. 4 BbgBauO Vollgeschosse sind. Werden darüber hinaus weitere Geschosse tatsächlich zu Wohn- oder Gewerbezwecken genutzt, obwohl sie die entsprechenden Anforderungen (Höhen) gemäß § 40 BbgBauO nicht erfüllen, gelten sie dennoch als Vollgeschoss.
- (4) Der Nutzungsfaktor beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,0
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5
 4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit 1,75
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese der Berechnung zugrunde zu legen. Dies gilt auch, wenn sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Berechnung nach Abs. 8 ergibt.
- (6) In unbeplanten Gebieten (Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen – § 34 BauGB) und Gebieten, für die ein bestehender Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Grundflächen- und Baumassenzahl ausweist, ist
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der im Abrechnungsgebiet zulässigen Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Ist tatsächlich eine höhere als die zulässige Zahl der Vollgeschosse vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgeblich.
Überwiegt keine der vorhandenen, ist die höchste der am häufigsten vorkommenden Zahl der Vollgeschosse maßgeblich.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen gebaut oder Stellplätze hergerichtet werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Die gleiche Regelung gilt auch für die Grundstücke, auf denen nur öffentliche Versorgungseinrichtungen (z.B. Trafo-Stationen, Gasregler, Pumpstationen u.ä.) errichtet werden dürfen oder Bahnsteiganlagen vorhanden sind.
- (8) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen (z.B. Sportanlagen, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Campingplätze usw.), werden mit

0,5 der Grundstücksfläche angesetzt; Grundstücke, die ausschließlich mit einer Kirche bebaut sind, mit 1,0 der Grundstücksfläche.

- (9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 4 bestimmten Nutzungsfaktoren um 0,5 erhöht:
 - a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten,
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung im Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, wenn sie zu mindestens ein Drittel der vorhandenen Geschossflächen tatsächlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger) genutzt werden sowie für Grundstücke, die zu mindestens einem Drittel der vorhandenen Geschossflächen eine Nutzung ausweisen, welche typischerweise in Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden oder in ähnlicher Weise (z.B. für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger) ausgeübt wird sowie für Grundstücke, die zu mindestens einem Drittel der vorhandenen Geschossflächen als Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäude oder in ähnlicher Weise (z.B. für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger) genutzt werden. Die vorhandene Geschossfläche ist die Grundfläche der anzurechnenden Vollgeschosse.

In unbeplanten Gebieten gilt die Erhöhung auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung zulässig ist, wenn auf den Grundstücken in dem gemäß § 4 Abs. 1 bestimmten Ermittlungsraum überwiegend die in Satz 1 Buchstabe c) genannten Nutzungsarten vorhanden sind.

- (11) Bei Außenbereichsgrundstücken gilt die Gesamfläche des Grundstücks als Grundstücksfläche.
Diese Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt. Der Nutzungsfaktor beträgt für
 1. Grundstücke ohne Bebauung (Ödland, Busch- und Wasserflächen bleiben außer Ansatz)
 - a) mit Waldbestand, Grün-, Acker- oder Gartenland 0,02
 - b) bei gewerblicher Nutzung (z.B. Kiesgruben, Steinbrüche usw.) 1,0
 2. Grundstücke mit einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z.B. Sportanlagen, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Campingplätze usw.) 0,5
 3. Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
 - 3.1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,0
 - 3.2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
 - 3.3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5
 - 3.4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit 1,75
 für die Restfläche gilt Nr. 1;
 4. bei gewerblich genutzten Grundstücken im Sinne des Abs. 10 Buchst. c) mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, erhöhen sich die in Nr. 3.1. bis 3.4. genannten Faktoren um 0,5 für die Restfläche gilt Nr. 1;

§ 7 – Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für ausschließlich Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Anlage erschlossen werden, wird der sich ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.
- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,
 - a) wenn ein Beitrag nur für eine Anlage entsteht oder entstanden ist,
 - b) für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen.

§ 8 – Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall des Abs. 1, S. 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall des Abs. 1, S. 3 auf dem Nutzungsrecht.

§ 9 – Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Kostenspaltungsbeschluss.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Bei der Zusammenfassung mehrerer Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung aller Maßnahmen der Abrechnungseinheit und dem Zusammenfassungsbeschluss.
- (5) Die in Abs. 1-4 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Gesamtaufwand erchenbar ist.

§ 10 – Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 11 – Vorausleistung und Ablösung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (§ 9) angemessene Vorausleistungen auf den voraussichtlichen nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrag zu erheben, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Höhe der Vorausleistungen soll in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand stehen und darf 80 v.H. des voraussichtlichen Beitrages nicht übersteigen. Die geleisteten Vorausleistungen sind auf den endgültig ermittelten Beitrag anzurechnen. Bis zum Entstehen der sachlichen Beitragspflicht können Vorausleistungen auch wiederholt erhoben werden.
- (2) Soweit gezahlte Vorausleistungen den endgültig ermittelten Beitrag übersteigen, sind sie zu erstatten.
- (3) Der Beitrag kann insgesamt vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (§ 9) endgültig abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages.

§ 12 – Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Vorausleistungen (§ 11 Abs. 1) werden einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
- (2) Die Fälligkeit des Ablösebetrages (§ 11 Abs. 3) richtet sich nach der

Vereinbarung in dem sie begründenden öffentlich-rechtlichen Vertrag. Sie soll sich an der in Absatz 1 bestimmten Fälligkeit orientieren.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2004 in Kraft.

Ausgefertigt, Britz, den 19.10.2007

*Rainer Schneider
Amtsleiter*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Hohenfinow hat in ihrer Sitzung am 18.10.2007 die Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Straßenbaubeitragsatzung) beschlossen. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 19.10.07

*Schneider
Amtsleiter*

Beschluss der Gemeindevertretung Chorin

Beschluss-Nr. 35 -10 / 07

Bezeichnung: Aufhebung des Beschlusses Nr. 25-08/07 zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet Flur 1, Flurstück 190, 191 (tlw.), 177, 178, 179 (tlw.), 180, 181 (tlw.), 195, 196, 197 (Größe: ca. 3 ha) der Gemarkung Brodowin, „Gewerbegebiet Weißensee“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 25-10/07 zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet Flur 1, Flurstück 190, 191 (tlw.), 177, 178, 179 (tlw.), 180, 181 (tlw.), 195, 196, 197 (Größe: ca. 3 ha) der Gemarkung Brodowin, „Gewerbegebiet Weißensee“.

*M. Horst
Bürgermeister*

*Kroll
Gemeindevertreter*

*R. Schneider
Amtsleiter*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Chorin hat in der Gemeindevertreterversammlung am 25.10.2007 den **Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses Nr. 25-08/07 zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet Flur 1, Flurstück 190, 191 (tlw.), 177, 178, 179 (tlw.), 180, 181 (tlw.), 195, 196, 197 (Größe: ca. 3 ha) der Gemarkung Brodowin, „Gewerbegebiet Weißensee“** gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 16.11.2007

*Rainer Schneider
Amtsleiter*

Beschluss der Gemeindevertretung Chorin

Beschluss-Nr. 36 -10 / 07
Bezeichnung: Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet Flur 1, Flurstück 190, 191 (tlw.), 177, 178, 179 (tlw.), 180, 181 (tlw.), 195, 196, 197 (Größe: ca. 3 ha) der Gemarkung Brodowin, „Gewerbegebiet Weißensee“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt, entsprechend § 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 11 Baugesetzbuch, für das Gebiet Flur 1, Flurstück 190, 191 (tlw.), 177, 178, 179 (tlw.), 180, 181 (tlw.), 195, 196, 197 (Größe: ca. 3 ha) der Gemarkung Brodowin, „Gewerbegebiet Weißensee“ einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Vorhabenträger übernimmt die Kosten der Erarbeitung des B-Planes und die Durchführung des Vorhabens einschl. der Kosten für die Erschließungsmaßnahmen. Ein entsprechender Städtebaulicher Vertrag ist abzuschließen.

Vorhabenträger: Ökodorf Brodowin Landwirtschafts GmbH & Co.KG,
Weißensee 1, 16230 Chorin OT Brodowin

M. Horst
Bürgermeister

Kroll
Gemeindevertreter

R. Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Chorin hat in der Gemeindevertreterversammlung am 25.10.2007 den **Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet Flur 1, Flurstück 190, 191 (tlw.), 177, 178, 179 (tlw.), 180, 181 (tlw.), 195, 196, 197 (Größe: ca. 3 ha) der Gemarkung Brodowin, „Gewerbegebiet Weißensee“** gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 16.11.2007

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Beschluss des Amtsausschusses Britz-Chorin

Beschluss-Nr. 18 - 11 / 07
Bezeichnung: Änderung des „Gemeinsamen Flächennutzungsplanes des Amtes Britz-Chorin für die Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow und Niederfinow“

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin beschließt, dem Antrag der Gemeinde Chorin auf Änderung des genehmigten Flächennutzungsplanes für den Bereich Triftstraße Gemarkung Chorin, Flur 1 Flurstücke 473/6 und 639 zuzustimmen.

Martin Horst
Amtsausschussvorsitzender

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin hat in der Amtsausschusssitzung am 01.11.2007 den **Beschluss über die Änderung des „Gemeinsamen Flächennutzungsplanes des Amtes Britz-Chorin für die Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow und Niederfinow“** gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 16.11.2007

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Jagdgenossenschaft Hohenfinow

Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 15. Dezember 2007

Gemäß der Satzung hat der Vorstand der Jagdgenossenschaft Hohenfinow am 20. 10. 2007 beschlossen, zum 15. Dezember 2007 die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Hohenfinow zu einer Genossenschaftsversammlung einzuladen.

Termin: Sonnabend, 15. Dezember 2007, 18.00 Uhr
 Versammlungsort: Gaststätte Schumacher, Hohenfinow
 Versammlungsleitung: amt. Jagdvorsteher Thomas Kindermann

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellen der ordentlichen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstandes
4. Diskussion zum Rechenschaftsbericht
5. Beschluss über den Rechenschaftsbericht des Jagdvorstandes
6. Beschluss über die Neubesetzung der Funktionen des Jagdvorstandes
7. Korrektur der Kassenberichte für die Jagdjahre 2002 / 03 bis 2005 / 06
8. Kassenbericht für das Jagdjahr 2006 / 07
9. Haushaltsplan für das Jagdjahr 2007 / 08
10. Diskussion über die Berichte
11. Beschluss über den Reinertrag für das Jagdjahr 2006 / 07 und dessen Verwendung
12. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2006 / 07
13. Bericht des Jagdvorstandes über die Neuabgrenzung der zur Jagdgenossenschaft Hohenfinow gehörigen Jagdflächen nach Bildung neuer Eigenjagdbezirke ab 01. April 2008
14. Diskussion über den Bericht
15. Beschluss über die Abrundung der Jagdbezirke EJB v. Wühlisch, EG Kindermann und GJB Hohenfinow ab 1. April 2008
16. Beschluss über die Abgrenzung des Gemeinschaftlichen Jagdbezirks „Musterbruch“ in der Gemarkung Hohenfinow mit einer Mindestgröße unter 500 Hektar südlich der Ortslage Tornow
17. Beschluss über einen Antrag gemäß § 9, Abs. 1, Satz 2 an die Untere Jagdbehörde Barnim zur Festsetzung eines Gemeinschaftlichen Jagdbezirks „Musterbruch“ mit einer Mindestgröße unter 500 Hektar
18. Beschluss über die Abrundung des Gemeinschaftlichen Jagdbezirks „Schlossberg“ in der Gemarkung Hohenfinow mit einer Mindestgröße unter 500 Hektar östlich der Ortslage Hohenfinow
19. Beschluss über einen Antrag gemäß § 9, Abs. 1, Satz 2 an die Untere Jagdbehörde Barnim zur Festsetzung des Gemeinschaftlichen Jagdbezirks „Schlossberg“ mit einer Mindestgröße unter 500 Hektar
20. Beschluss über die Jagdnutzung in den zukünftigen Jagdbezirken
21. Beschluss über die wichtigsten Inhalte der zukünftigen Nutzungsverträge
22. Beschluss über die Angebotseinholung für die zukünftigen Nutzungsverträge

Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Hohenfinow wird hiermit veröffentlicht. Die Veröffentlichung dieser Einladung erfolgt in Amtsblatt des Amtes Britz-Chorin und in den Schaukästen der Gemeinde Hohenfinow in Hohenfinow, Struvenberg und Karlswerk. Zur Genossenschaftsversammlung sind Jagdgenossen und deren Vertreter eingeladen. Die Vertretungsmacht ist schriftlich nachzuweisen.

Hohenfinow, 20. Oktober 2007

Th. Kindermann
amt. Jagdvorsteher